

Satzung der politischen Partei „TOP - Transparent.Offen.Parteiunabhängig“

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 12.07.2021 in Hörbranz
genehmigt am 30.07.2021 vom Bundesministerium für Inneres (2021-0.519.599)

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die sprachliche geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet und wird die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1. Die Partei führt den Namen „TOP - Transparent.Offen.Parteiunabhängig“
2. Die Partei hat ihren Sitz in der Gemeinde 6912 Hörbranz und entfaltet ihre Tätigkeit im Gebiet der Gemeinde Hörbranz.

§ 2 Zweck der Partei

Der Zweck der Partei liegt darin, durch gemeinsame Tätigkeit die gemeindliche Willensbildung, insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern im Sinne einer transparenten, offenen und parteiunabhängigen Politik zu beeinflussen. Die Partei will Sachpolitik für Hörbranz machen, im Mittelpunkt ihres Handelns steht das Wohl der Hörbranznerinnen und Hörbranzner.

§ 3 Eintritt und Austritt/Ausschluss der Mitglieder

1. Mitglieder der Partei können natürliche und juristische Personen sein, die ihren Wohnsitz/Sitz in 6912 Hörbranz haben. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in die Partei. Hierfür ist ein Eintrittsbegehren schriftlich zu erklären und entscheidet die Mitgliederversammlung darüber mit einfacher Mehrheit. Der Eintritt wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt.
3. Die bei der Gemeindevertretungswahl 2020 in 6912 Hörbranz für die wahlwerbende Partei „TOP - Transparent.Offen.Parteiunabhängig“ angetretenen Personen sind zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Satzung Mitglieder der Partei. Ausgenommen sind jene Personen, die zu diesem Zeitpunkt bereits die Beendigung der Tätigkeit für die Liste mitgeteilt haben.

4. Mitglieder können jederzeit aus der Partei austreten. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft endet jedenfalls durch Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person.
5. Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss beendet werden. Der Ausschluss ist aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund wird insbesondere ein Verhalten angesehen, das geeignet ist, dem Ansehen der Partei zu schaden. Ebenso stellen Verletzungen der Grundwerte iS des § 2 der Satzung oder eine Nichterfüllung von Pflichten der Mitgliedschaft einen wichtigen Grund dar. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Organe

Organe der Partei sind die Mitgliederversammlung der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Partei erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, der Mitgliederversammlung, auf begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen einzuberufen.
2. Zu den Mitgliederversammlungen sind sämtliche Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung und die Tagesordnung bezeichnen. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder gegeben. Ist die Beschlussfähigkeit zur festgesetzten Zeit nicht gegeben, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung das älteste Vorstandsmitglied.
5. Folgende Aufgaben obliegen der Mitgliederversammlung: Aufnahme weiterer Mitglieder, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, Satzungsänderungen, Auflösung der Partei, Genehmigung des Rechnungsabschlusses, Festlegung eines Parteiprogrammes, Aufstellung der Kandidatenliste für allgemeine Vertretungskörper.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter, einem Finanzreferenten und bis zu 5 weiteren Mitgliedern.
2. Die Partei wird nach außen vom Obmann alleine vertreten. Im Falle der Verhinderung des Obmannes wird die Partei vom Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung vom Finanzreferent und im Fall dessen Verhinderung vom ältesten Vorstandsmitglied vertreten. Der Finanzreferent führt grundsätzlich die Finanzgebarung der Partei.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre bestellt und bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt, es sei denn, er tritt vorzeitig zurück. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
4. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung das älteste Vorstandsmitglied.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Partei. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Erstellung des Rechnungsabschlusses.
6. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese benötigen jedoch die nachträgliche Genehmigung des zuständigen Organs.

§ 7 Die Rechnungsprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden 2 Rechnungsprüfer auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Partei teilzunehmen sowie ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben. Sie sind insbesondere berechtigt, an der Willensbildung und politischen Tätigkeit der Partei mitzuwirken.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was das Ansehen und den Zweck der Partei gefährdet und haben die Parteisatzung sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten.
3. Die Mitglieder sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Parteiaktivitäten und die Finanzgebarung zu informieren.
4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder ist berechtigt, begründet die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.

§ 9 Auflösung der Partei

1. Die Partei kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Mitgliederversammlung hat – sofern Parteivermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen und hierzu einen oder mehrere Liquidatoren zu berufen.
3. Das Parteivermögen hat einer gemeinnützigen Vereinigung zuzukommen, die dieses einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen hat. Die Mitgliederversammlung beschließt, welcher gemeinnützigen Vereinigung das Vermögen zu übertragen ist.